

DEUTSCHE BÖRSE ETF-FORUM

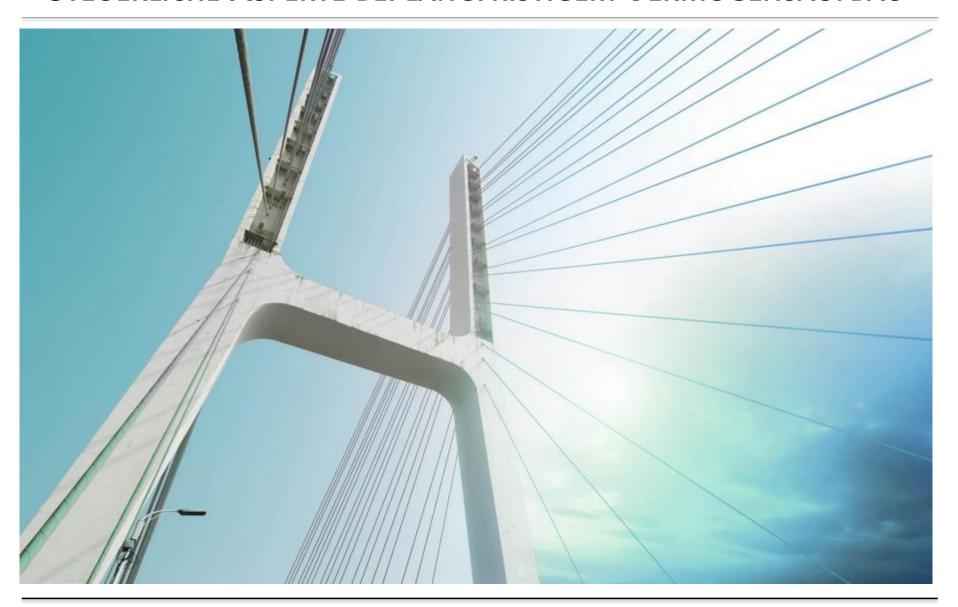
Altersvorsorge – wie jeder Anleger mit ETFs langfristig Vermögen aufbauen kann

STEUERLICHE ASPEKTE BEI LANGFRISTIGEM VERMÖGENSAUFBAU

DR. FRANK THIEDE

Frankfurt am Main, 22. Oktober 2019

STEUERLICHE ASPEKTE BEI LANGFRISTIGEM VERMÖGENSAUFBAU



TAXGATE

ÜBERSICHT – INVSTG 2018

Maßnahmen / Ziele:

- Abschaffung des Transparenzgrundsatzes
- Bewusste Aufgabe des Ziels der Gleichbehandlung von Fonds- und Direktanlage
- Gleichbehandlung von in- und ausländischen Fonds

Investmentfondsbesteuerung 2018



PLUS

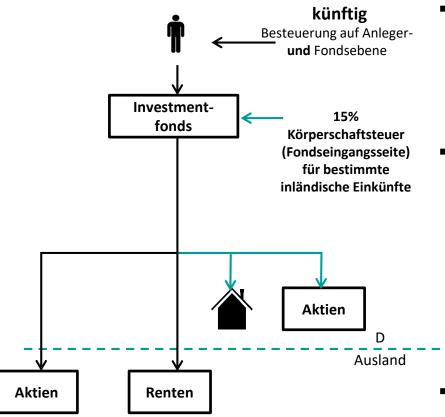
Abschaffung des Bestandschutzes (sog. Grandfathering) für Alt-Fondsanteile

(Erwerb vor 1.1.2009)

Neues, intransparentes (abschirmendes) Besteuerungssystem

- Fonds ist eigenständiges Steuersubjekt / Besteuerung
 Inländischer Einkünfte auf Fondsebene
- zusätzl. Besteuerung des Anlegers bei Ausschüttung/Anteilsveräußerung mit pauschalierten Teilfreistellungen
- zzgl. "Vorabpauschale" (Thesaurierungsbesteuerung, Wegfall der Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen)

BESTEUERUNGSREGIME AUF FONDSEBENE

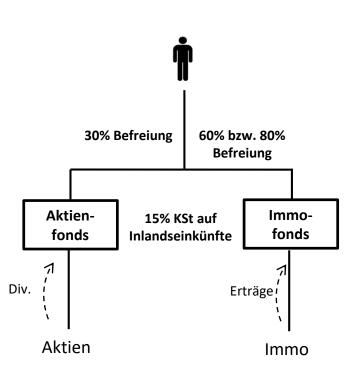


Neue Rechtslage

Besteuerung auf Fondsebene / Fondseingangsseite

- Körperschaftsteuerpflicht des Investmentfonds
 - Einführung eines intransparenten Besteuerungsregimes
 - "cash-flow" Besteuerung beim Anleger; Durchbrechung nur durch Vorabpauschale (s.u.)
 - keine ausschüttungsgleichen Erträge, keine Hinzurechnungsbesteuerung
- Partielle Steuerpflicht des Investmentfonds: 15% KSt
 - auf inl. Dividenden,
 - inl. Immoerträge,
 - sonsti. inländische Einkünfte (z.B. grundpfandrechtl. besicherte Darlehen, FK-Genussrechte, gewerbliche Einkünfte)
 - nicht: Anteilsveräußerungsgewinne iSd. § 17 EStG
 - Nicht steuerpflichtig: Investmenterträge aus Ziel-Investmentfonds (vgl. Katalog des § 49 EStG)
- Keine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Investmentfonds
- Abgeltender Steuerabzug bei Dividenden; Veranlagung des Investmentfonds bei Immobilienerträgen etc.

BESTEUERUNG AUF ANLEGEREBENE



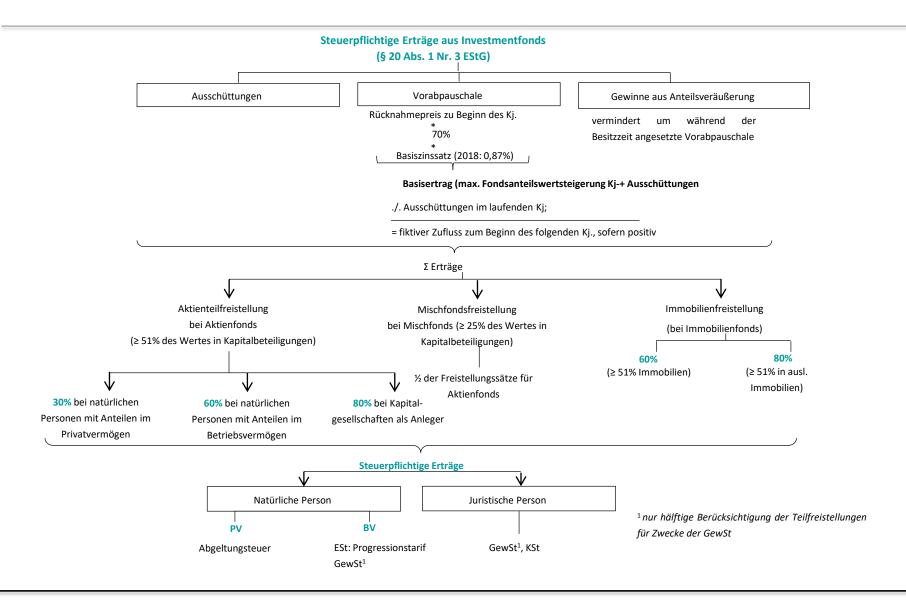
Wesentliche Merkmale:

- Grundsätzlich reine Cash-Flow-Besteuerung auf Anlegerebene (Ausschüttungen, Fondsanteilsveräußerungsgewinne)
- Investmentfonds schirmt ab
 - Keine Thesaurierungsbesteuerung
 - Wegfall der Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge
- Ausnahme: Vorabpauschale als pauschalierte Thesaurierungsbesteuerung auf Basis des Durchschnittszinssatzes öffentlicher Anleihen
- Fondseingangsseite für Zwecke der Anlegerbesteuerung irrelevant
- → Keine Ertragsermittlung auf Fondsebene nach deutschen steuerlichen Grundsätzen erforderlich für Zwecke der Anlegerbesteuerung
- → § 5 InvStG-Reporting obsolet
- Für Steuererklärung nur 4 Angaben erforderlich
 - Ausschüttungen
 - Fondsanteilswert zu Beginn des Kalenderjahrs
 - Fondsanteilswert zum Ende des Kalenderjahrs
 - Qualifikation als Aktien-, Misch-, Renten-, Immobilien- oder sonstiger Fonds

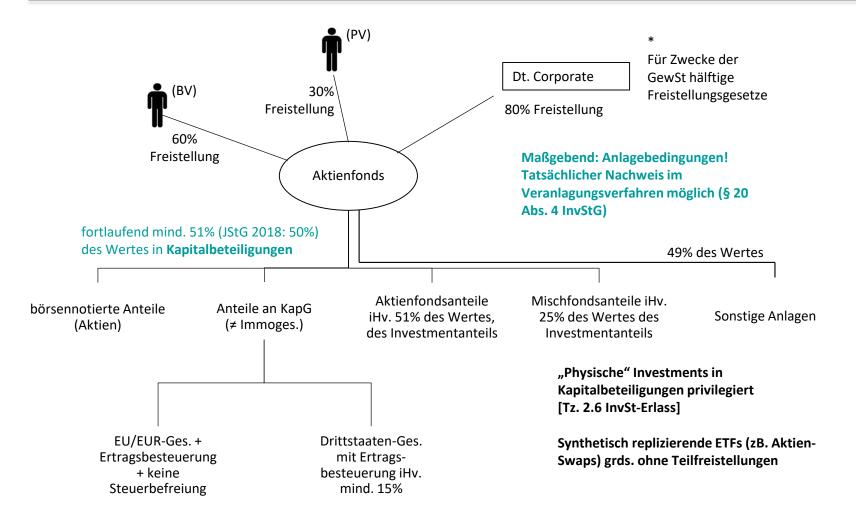




BESTEUERUNG DES ANLEGERS EINES INVESTMENTFONDS



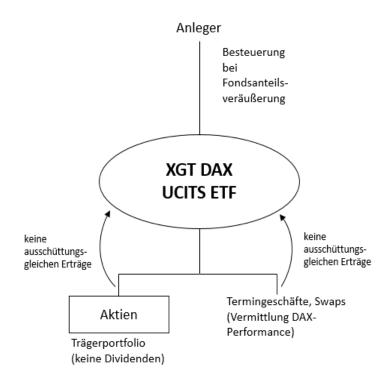
QUALIFIKATION ALS AKTIENFONDS / DEFINITION KAPITALBETEILIGUNG



ETFs - STEUERLICHE ASPEKTE

ETFS — STRUKTURIERUNG

Beispiel: Synthetische, thesaurierende Luxemburger ETFs

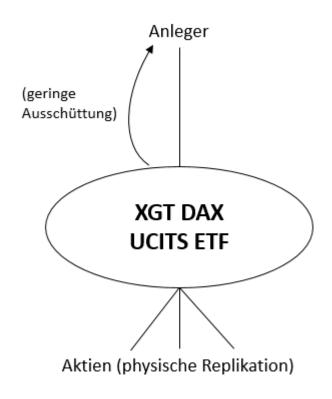


- Bis Ende 2017: Thesaurierte, ausschüttungsgleiche Erträge müssen jährlich in der Steuererklärung angegeben werden
- Abzug in der Steuererklärung bei Fondsanteilsveräußerung, um Doppelbesteuerung zu vermeiden
- → Ausländische, thesaurierende Fonds häufig deklaratorisch aufwändig
- ETFs: Durch synthetische Struktur (Swaps) erzielt der Fonds regelmäßig keine ausschüttungsgleichen Erträge (Trägerportfolio bestehend aus Aktien, keine Dividendeneinnahmen), sondern Erträge aus Termingeschäften
- → Besteuerung (mit Abgeltungsteuer) erst bei Fondsanteilsveräußerung
- → Steuereffiziente Struktur bis 2017
- → Ab 2018: Teilfreistellung, sofern Trägerportfolio zu mind. 51% aus Aktien besteht

ETFS - STRUKTURIERUNG AB 2018 (ALLGEMEIN)

Umstellung auf physisch replizierende und (teilweise) ausschüttende Luxemburger ETFs

• Doklaratorische Benachteiligung ausländischer Fonds



- Deklaratorische Benachteiligung ausländischer Fonds entfällt
- Keine ausschüttungsgleichen Erträge mehr zu versteuern
- Geringe Ausschüttung zur Zahlung der Steuer auf Vorabpauschale ggf. sinnvoll (Vermeidung "dry-income taxation")
- Direktanlage zu mindestens 51% in Aktien zur Erlangung der Teilfreistellungen wichtig (entweder physische Replikation oder Aktienträgerportfolio)
- Klassifizierung der ETF als Aktienfonds etc. bei WM Daten wichtig → Berücksichtigung der Teilfreistellungen im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs
- → Besteuerung (mit Abgeltungsteuer) erst bei Ausschüttung / Fondsanteilsveräußerung unter Anwendung der Teilfreistellungssätze
- → Steuereffiziente Struktur ab 2018

STEUEREFFIZIENTE ALTERSVORSORGE

Langfristiger Vermögensaufbau über ETF-Portfolio

- → Grundsatz: Auswahl nach wirtschaftlicher Zielsetzung, Steuereffekte nützlich aber nicht dominant
- → Niedrige Vorabpauschale bei thesaurierenden ETFs nutzen → sehr geringe Thesaurierungssteuerbelastung
 - ✓ Vermögensaufbau mittels ETF-Sparplan sinnvoll
 - ✓ Steuerung des tatsächlichen Anfalls der wesentlichen Steuerbelastung bei Rückgabe möglich (Progressionseffekt nutzen, Escape bei Wegzug etc.)
- → Physisch replizierende ETFs: Nutzung der Teilfreistellungen möglich (bis zu 30% auf Privatanlegerebene)
- → Halten von Altfonds (Erwerb vor dem 31.12.2017) aus steuerlicher Sicht vorteilhaft
- → Bei hohen Vermögen: Bündelungsvehikel prüfen wegen hoher Teilfreistellungssätze

IHR ANSPRECHPARTNER



DR. FRANK THIEDE

STEUERBERATER



+49 (0)711 540 9029-17

+49 (0)69 50 50 60 4420



ft@taxgate.com

Büro Frankfurt am Main:

TaunusTurm

Taunustor 1

60310 Frankfurt am Main

Büro Stuttgart:

Bülow Carré

Lautenschlagerstr. 23

70173 Stuttgart

taxgate.com